

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

24. Mai 2023

Beschluss: KR 2023-294; Geschäft-  
/Dossier: 2021-472; Aktenplan: 6.1  
IDG-Status: öffentlich; Ref: AMB  
Publikation: integral

---

## Innovationskonzept (Legislaturziel 6.1): Antragsprozess Innovationskredit

---

### Ausgangslage

Mit KR 2022-384 vom 7. September 2022 hat der Kirchenrat das Landeskirchliche Innovationskonzept (LIK) verabschiedet. Die Kirchensynode bewilligte mit KS 2022-204 am 22. November 2022 für die Jahre 2023–2030 einen Innovations-Rahmenkredit von 5 Mio. Franken. Das LIK beschreibt, wozu und wie die Landeskirche in den Jahren 2023–2030 den Schwerpunkt Innovation bearbeiten und fördern will. Im LIK sind die Kriterien festgelegt, nach denen Projekte beurteilt werden, für die ein Beitrag aus dem Innovationskredit ausgerichtet werden soll. Mit KR 2022-384 nahm der Kirchenrat auch ein Merkblatt zum Innovationskredit zur Kenntnis. Durch die Kenntnisnahme hat der Kirchenrat deutlich gemacht, wie die Beitragsgewährung aus seiner Sicht grundsätzlich zu regeln ist. Zum einen steht aber ein entsprechender formeller Beschluss aus. Zum anderen sind beispielsweise die Verfahrensbeschreibungen des Merkblatts eher pauschaler Art, weshalb sie einer Konkretisierung bedürfen. Benötigt wird dafür ein Beschluss des Kirchenrates, der die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung, die Höhe der Beiträge und das weitere Verfahren regelt. Diese Regelung hat im Rahmen von §§ 82 ff. der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) zu erfolgen. Diese Ausführungsbestimmungen müssen nicht zwingend als Erlass ausgestaltet sein (z.B. als Teil der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung), insbesondere weil der Rahmenkredit befristet ist.

### Erwägungen

#### 1. Höhe und Art der Beiträge

Im Antrag an die Kirchensynode (KS 2022-204) wird unterschieden zwischen zwei Arten von Beiträgen aus dem Innovationskredit. Auf der einen Seite kann ein Finanzierungsbeitrag von maximal CHF 20'000 im Sinne eines Startkapitals oder einer Anschubfinanzierung ausbezahlt werden. Auf der anderen Seite kann im Sinne einer längeren Innovationsförderung ein Finanzierungsbeitrag von maximal CHF 200'000 gesprochen werden. Beiträge im Sinne einer Anschubfinanzierung beziehen sich auf eine ein- oder zweijährige Startphase eines Innovationsprojekts. Für Projekte, die eine längere, maximal siebenjährige Finanzierung benötigen, ist der höhere Beitrag vorgesehen. Die beiden Beitragsformen werden im Folgenden «Kleiner Beitrag» und «Grosser Beitrag» genannt.

| Gesuch          | Typ   | Zeitraum  | Betrag  | Beschluss durch      |
|-----------------|---|-----------|---|----------------------|
| Kleiner Beitrag | Anschubfinanzierung:<br>Initiierung eines Innovationsprojekts     | 1–2 Jahre | bis max. CHF 20'000,<br>wird nur einmal gewährt                         | Kirchenratsschreiber |
| Grosser Beitrag | Innovationsförderung:<br>Entwicklung einer kirchlichen Innovation | 3–7 Jahre | bis max. CHF 200'000,<br>in der Regel Auszahlung<br>in jährlichen Raten | Kirchenrat           |

## 2. Voraussetzungen der Beitragsgewährung

Die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung leiten sich aus dem LIK ab. Dieses beschreibt sowohl, an wen Beiträge ausgerichtet werden können, wie auch, welche inhaltlichen Bedingungen dazu erfüllt sein müssen.

Demnach fördert der Innovationskredit kirchgemeindliche und landeskirchliche Innovationen im Sinn des LIK (Seite 35), welche sich lokaler, regionaler und kantonaler Initiativen (vgl. Art. 155 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]) verdanken und einer landeskirchlichen Anschubfinanzierung bedürfen.

Ein Gesuch für Beiträge aus dem Innovationskredit können stellen:

- a. Kirchgemeinden oder Kirchgemeinschaften, die im Rahmen der Handreichung zu Art. 155 KO innovative Projekte fördern wollen und im Falle eines Gesuchs für einen Grossen Beitrag einen Leitfaden erstellt haben.
- b. Werke und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, sowie Initiativgruppen von Mitgliedern mit einer Rechtsform (typischerweise Vereine) für die Entwicklung von Innovationsprojekten gemäss der Handreichung zu Art. 155 KO,
- c. Abteilungen der Gesamtkirchlichen Dienste für die Entwicklung von landeskirchlichen Innovationsprojekten gemäss der Handreichung zu Art. 155 KO.

## 3. Kriterien für die Beitragsgewährung

Die inhaltliche Beurteilung erfolgt nach den folgenden, im LIK definierten Kriterien:

- a. Die Innovation besteht aus einer entstehenden Gemeinschaft, die sich als Ergänzung versteht zu bestehenden «Gemeinden» in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft (also jene, die regelmässig an Treffen des neuen kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form teilnehmen) verstehen sich im weiten Sinn als kirchliche Gemeinschaft.
- b. Die Innovation versteht sich als Teil der Reformierten Kirche und pflegt die in der Kirchenordnung formulierte Offenheit, reformierte Werte und eine landeskirchliche Kultur.
- c. Die Innovation schafft Brücken zu Menschen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen.
- d. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Beginn an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet. Es wird dabei die herkömmliche kirchliche Handlungsorientierung an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, im Café statt in der Kirche, usw.).
- e. Der neue kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. einmal monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität hat einen hohen Stellenwert.
- f. Der neue kirchliche Ort oder die kirchliche Form hat einen Namen, der eine Identität gibt.
- g. Eine erkennbare Leitung des kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Sie kann von mehreren Personen, insbesondere auch von Freiwilligen, übernommen und alternierend gestaltet werden.
- h. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des neuen kirchlichen Orts oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzierungsquellen zu erschliessen.
- i. Die Kirchenpflege oder der Kirchenrat anerkennt den kirchlichen Ort oder die kirchliche Form und ist bereit, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Diese Merkmale müssen nicht alle schon von Beginn an erfüllt sein, sondern sind Indikatoren für einen Entwicklungsweg. Für eine Anschubfinanzierung (Kleiner Beitrag bis CHF 20'000) müssen mindestens

fünf dieser Kriterien erfüllt sein. Für eine längerfristige Finanzierung (Grosser Beitrag bis CHF 200'000) müssen mindestens sieben dieser Kriterien erfüllt sein. Zwingend sind in jedem Fall die Kriterien b, c und d zu erfüllen.

#### 4. Verfahren der Antragstellung

Beim Antragsprozess für den Kleinen und Grossen Beitrag wird jeweils ein vierstufiges Verfahren angewendet:

1. **Erstkontakt:** Die möglichen Gesuchstellenden nehmen mit einer bezeichneten Stelle der Gesamtkirchlichen Dienste Kontakt auf.
2. **Orientierungsgespräch:** Bei einem Treffen mit beauftragten Mitarbeitenden der Abteilung Kirchenentwicklung werden die Innovationsideen oder -projekte und das weitere Vorgehen für ein mögliches Gesuch besprochen.
3. **Gesuchstellung:** Die Gesuchstellenden reichen einer bezeichneten Stelle der Gesamtkirchlichen Dienste auf dem zur Verfügung gestellten Formular ein Gesuch um einen Kleinen oder Grossen Beitrag ein. Das Gesuch wird gemäss den Kriterien aus dem Innovationskonzepts beurteilt und mittels Antrag des Leiters Kirchenentwicklung an den Kirchenratsschreiber bzw. mittels Antrag des Kirchenratsschreibers an den Kirchenrat zum Entscheid betreffend Beitragsgewährung vorgelegt.
4. **Begleitung, Berichterstattung und Evaluation:** Bezeichnete Mitarbeitende der Abteilung Kirchenentwicklung begleiten die Innovationsprojekte, deren Gesuch entsprochen wurde. Die Verantwortlichen der Projekte nehmen an den obligatorischen Vernetzungstreffen teil. An diesen Treffen erfolgt jährlich ein mündlicher Rechenschaftsbericht, begleitet von einem Berichtsschreiben. Nach Ende der Finanzierung wird eine Evaluation durchgeführt.

Gesuche um einen Kleinen Beitrag oder um einen Grossen Beitrag können laufend eingereicht werden. In der Regel wird zuerst um einen Kleinen Beitrag ersucht und der Grosse Beitrag nur an Projekte vergeben, die bereits einen Kleinen Beitrag erhalten und sich in dieser Startphase positiv entwickelt haben. Die Anschubfinanzierung des Kleinen Beitrags wird nicht an einen darauffolgenden Grossen Beitrag angerechnet. Bereits bestehende Innovationsprojekte, die in einer ersten Phase anderweitig finanziert worden sind, können um einen Kleinen oder Grossen Beitrag ersuchen.

#### 5. Auszahlung der Beiträge

Der Kleine Beitrag wird gestützt auf die entsprechende Verfügung des Kirchenratsschreibers ausbezahlt. Der Grosse Beitrag wird gemäss den im Beschluss des Kirchenrates bestimmten jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet. Die erste Teilzahlung wird nach erfolgtem Beschluss des Kirchenrats ausbezahlt. Die folgenden Teilzahlungen erfolgen, abhängig von den Berichterstattungen und dem Entwicklungsprozess des Innovationsprojekts (siehe 6. Jährliche Berichterstattung) jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Bei einem Projektabbruch oder einer vorzeitigen Beendigung eines Projekts aus anderen Gründen müssen nicht verwendete Mittel zurückerstattet werden.

#### 6. Jährliche Berichterstattung

Innovationsprojekte, welche einen Kleinen oder Grossen Beitrag erhalten, präsentieren während der vereinbarten Finanzierungsdauer jährlich einen Rechenschaftsbericht, der auch Entwicklungsmassnahmen und -ziele beinhaltet. Dies erfolgt in der Regel mündlich an den Vernetzungstreffen. Durch den Fokus auf die mündliche Berichterstattung ist ein unmittelbarer Austausch möglich und ein Lerneffekt durch die Rückmeldungen der Verantwortlichen anderer Innovationsprojekte zu erwarten. Zusätzlich reichen die Innovationsprojekte jährlich ein ergänzendes schriftliches Berichtsdokument mit wesentlichen Fakten und Beschreibung der Entwicklungsschritte ein. Die jährlichen Berichterstattungen von der Arbeitsgruppe für den Kleinen und Grossen Beitrag (siehe 8. Projektorganisation Antragsprozess) entgegengenommen und beurteilt. Dabei arbeitet die Arbeitsgruppe bei Innovationprojekten mit einem GROSSEM Beitrag mit einem Ampelsystem. Grün bedeutet, dass die Berichterstattung und der Projektfortschritt gemäss Entwicklungsmassnahmen und -zielen in Ordnung sind. Orange bedeutet, dass zusätzliche Entwicklungsmassnahmen und -ziele für das kommende Jahr definiert werden müssen. Rot bedeutet, dass der finanzielle Unterstützungsbeitrag pausiert oder eine finanzielle Unterstützung beendet wird. Bei einer orangen Beurteilung der Berichterstattung werden gemeinsam mit den Innovationsprojekten Entwicklungsmassnahmen und -ziele für das kommende Jahr definiert. Wenn die Entwicklungsmassnahmen und -ziele nach diesem Jahr nicht erreicht werden, kann die Arbeitsgruppe den Status des Projekts auf rot setzen und beim Kirchenratsschreiber (bei Kleinem Beitrag) oder beim

Kirchenrat (beim Grossen Beitrag) einen Unterbruch oder eine Beendigung der Bezahlung weiterer Teilzahlungen beantragen.

## **7. Abschliessende Evaluation**

Die Innovationsprojekte legen innerhalb von sechs Monaten nach Ende des finanziellen Förderzeitraums eine abschliessende Selbst-Evaluation einschliesslich Kosten- und Finanzierungsübersicht vor. Diese Dokumentation enthält eine Selbstbeurteilung über die Lernprozesse und die Entwicklung der Kriterien gemäss Innovationskonzept. Bei Kleinen Beiträgen wird von den Innovationsprojekten zudem die Frage nach der Fortsetzung des Innovationsprojekts beantwortet. Bei Grossen Beiträgen wird die Frage nach der Integration in die bestehenden Strukturen von Kirchgemeinden oder Landeskirche geklärt. Der Fokus der Evaluation liegt schwergewichtig auf dem Lernprozess für das betreffende Innovationsprojekt, für weitere Innovationsprojekte sowie für Kirchgemeinden und Landeskirche. Immer geht es auch um die Frage der Nachhaltigkeit einer Innovation: Wie kann ein erfolgreiches Modell verankert und weiterverbreitet werden? Nach Eingabe der Selbst-Evaluation folgt im Anschluss ein bei Kleinen Beiträgen kurzes und bei Grossen Beiträgen ausführliches Auswertungsgespräch mit bezeichneten Mitarbeitenden der Abteilung Kirchenentwicklung. Die Selbst-Evaluation und das Protokoll des Auswertungsgesprächs werden bei Kleinen Beiträgen dem Kirchenratsschreiber und bei Grossen Beiträgen dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Abteilung Kirchenentwicklung dokumentiert die Lern-Ergebnisse in einer Datenbank zu Händen des Kirchenrates und kommuniziert wesentliche Erkenntnisse auch öffentlich. Nach Abschluss des Rahmenkredits 2030 erfolgt eine Evaluation des Innovationskredits in geeigneter Weise.

## **8. Projektorganisation Antragsprozess**

Für die Umsetzung des LIK wurde eine Projektorganisation entwickelt. Die politische Verantwortung trägt der Steuerungsausschuss des Legislaturziels 6.1. Die operative Verantwortung für die Umsetzung trägt ein Innovationsbüro, welches aus Mitarbeitenden aller Abteilungen der Gesamtkirchlichen Dienste besteht. Die Umsetzung des Gesuchsprozesses und die Begleitung von Gesuchstellern wird von einer Arbeitsgruppe, die vom Innovationsbüro eingesetzt ist, vorgenommen. Die Arbeitsgruppe bereitet die Entscheide für Gesuche um einen Kleinen Beitrag zuhanden des Kirchenratsschreibers und für Gesuche um einen Grossen Beitrag zuhanden des Kirchenrats vor. Damit wird eine umsichtige und auf Dauer konsistente Bearbeitung aller Gesuche sichergestellt. Die Arbeitsgruppe kann Stellungnahmen der Bezirkskirchenpflegen, Kirchenpflegen oder weiterer Akteure einholen. Die bewilligten Beiträge werden über einen zu bestimmenden Kostenträger abgewickelt, der der Abteilung Kirchenentwicklung zugeordnet ist. Die Verantwortung dafür liegt beim Leiter Kirchenentwicklung.

## **9. Prozessverantwortung**

Die Gesamtverantwortung für den Antragsprozess, die Begleitung, Berichterstattung und Evaluation der Innovationsprojekte liegt im Rahmen der Projektorganisation beim Innovationsbüro. Die Aufgaben des Innovationsbüros sind in diesem Zusammenhang namentlich:

- a. Kommunikation des Antragsprozesses für Kleine und Grosse Beiträge aus dem Innovationskredit.
- b. Beratung von Interessierten für einen Kleinen oder Grossen Beitrag.
- c. Ernennung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die Beurteilung von Gesuchen für den Kleinen und den Grossen Beitrag sowie für die Begleitung der Innovationsprojekte während der Laufzeit der Finanzierung.
- d. Durchführung und Koordination des Gesuchprozesses und Bereitstellung von Formularen und Hilfestellungen.
- e. Koordinieren der jährlichen Berichterstattung der Innovationsprojekte und konsolidieren der Berichte zuhanden Geschäftsleitung (Kleine Beiträge) und Kirchenrat (Grosse Beiträge).
- f. Sicherstellen der Evaluationen der Innovationsprojekte nach Abschluss der Finanzierung und Kommunikation zuhanden Geschäftsleitung (Kleine Beiträge) und Kirchenrat (Grosse Beiträge).
- g. Budgetierung von jährlichen Tranchen des gesamten Innovationskredits von 2024–2030 und Erstellen einer jährlichen Übersicht über bewilligte Beiträge und die Ausschöpfung des Innovationskredits.

## 10. Steuerung des Innovationskredits

Die Kirchensynode hat für die Jahre 2023–2030 einen Rahmenkredit von CHF 5 Mio. genehmigt. Für die Steuerung und Verteilung der Kleinen und Grossen Beiträge wird die folgende Richtplanung angewendet:

| Jahr  | Richtplanung<br>Kleine Beiträge     | Richtplanung<br>Grosse Beiträge     | Budget        |
|-------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------|
| 2023  | 10 à 18'000 = 180'000               | 1 à 150'000 = 150'000               | 330'000       |
| 2024  | 10 à 18'000 = 180'000               | 2 à 150'000 = 300'000               | 480'000       |
| 2025  | 10 à 18'000 = 180'000               | 2 à 150'000 = 300'000               | 480'000       |
| 2026  | 10 à 18'000 = 180'000               | 4 à 150'000 = 600'000               | 780'000       |
| 2027  | 10 à 18'000 = 180'000               | 4 à 150'000 = 600'000               | 780'000       |
| 2028  | 10 à 18'000 = 180'000               | 4 à 150'000 = 600'000               | 780'000       |
| 2029  | 10 à 18'000 = 180'000               | 4 à 150'000 = 600'000               | 780'000       |
| 2030  | 10 à 18'000 = 180'000               | 2 à 150'000 = 300'000               | 480'000       |
| Total | 80 Kleine Beiträge<br>CHF 1'440'000 | 23 Grosse Beiträge<br>CHF 3'450'000 | CHF 4'890'000 |

Es wird über die Laufzeit des Rahmenkredits mit 80 Kleinen Beiträgen von durchschnittlich CHF 18'000 gerechnet. Für die im Innovationskredit angestrebten 20 Kirchgemeinde-Projekte und drei Projekte auf landeskirchlicher Ebene wird mit einem durchschnittlichen Grosse Beitrag von CHF 150'000 gerechnet. Aufgrund dieser Schätzung sind für die Kleinen Beiträge CHF 1.44 Mio. und für die Grossen Beiträge rund CHF 3.45 Mio. über die gesamte Laufzeit des Rahmenkredits vorgesehen.

Die Abteilung Kirchenentwicklung übernimmt die Budgetierung des Innovationskredits pro Kalenderjahr und erstellt zuhanden des Kirchenrats jährlich eine Übersicht über die bezahlten und noch zur Verfügung Gelder des Rahmenkredits. Falls sich in einem Kalenderjahr auf Grund einer höheren Anzahl an guten Gesuchen als im Richtplan vorgesehen eine Budgetüberschreitung abzeichnet, kann für das budgetierte Jahr ein Nachtragskredit aus dem gesamten Innovationskredit beantragt und der Richtplan angepasst werden.

### Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der Antragsprozess für Gesuche um Beiträge aus dem Innovationskredit wird im Sinn der Erwägungen geregelt.
2. Die Abteilung Kirchenentwicklung berichtet im Herbst 2024 zu Handen des Kirchenrats über die Erfahrungen mit dem vorliegenden Kirchenratsbeschluss und schlägt allenfalls Anpassungen vor.
3. Dieser Beschluss konkretisiert die Handreichung zu Art. 155 KO vom 7. September 2022.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Thomas Schaufelberger, Leiter Kirchenentwicklung
  - Mathias Burri, Kirchenentwicklung
  - Matthias Bachmann, Kirchenentwicklung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei